

Auf eben diesem Landtage wurden nun auch die inzwischen zusammengestellten gravamina verlesen, approbirt und in die „Instruktion und Memoriale“ für die nach Prag abzufertigenden Gesandten aufgenommen¹⁾. Durch diese Instruktion wurden die Gesandten angewiesen, zuvörderst „guten Succes zu ihrem Obliegen“ den böhmischen Ständen zu wünschen, ihnen das Bedauern über das zu erduldende Kriegselend und über die Bergelichkeit der bisherigen Interpositionsverhandlungen auszudrücken, sodann dafür zu danken, daß sie die Oberlausitzer „in participationem der Freiheit und Religion“ bringen und ihnen zu einem Majestätsbriefe verhelfen wollten. Daß auch die Oberlausitz „einer mehreren asservatio in puncto religionis bedürfe“, suchte man durch folgende gravamina zu erweisen. (1.) Als Christoph v. Mezradt aus dem Hause Käfelwitz ohne Leibeslehnserven gestorben und seine sämtlichen Güter an den Landesherrn zurückgefallen waren, hatte dieser dieselben (1617) um 100,000 Thaler an den Landvogt Hannibal v. Dohna verkauft. Dazu gehörte unter anderen das Kirchdorf Großhennersdorf (N. von Zittau). Auch mit der Collatur über die dasige Kirche hatte der Kaiser den Landvogt belehnt, „so lange dieselbe in seinen [des Käufers] und seiner Erben, auch anderen katholischen Händen verbleibe; auf den Fall aber dieselbe in unkatholische Hände kommen sollte, wolle der Kaiser sich und seinen Nachkommen jederzeit die Ersetzung der Pfarrer mit katholischen Priestern vorbehalten haben“²⁾. Nun hatten zwar die oberlausitzischen Stände sofort gegen diese Klausel des Lehubriefs protestirt, da sie mit ihrer Religionsasssecuration in Widerspruch stehe, wonach es hinsichtlich der Religion beiderseits bei dem status quo verbleiben solle; aber eine „remedur“ war bisher nicht erfolgt. Obgleich nun der Landvogt das Gut Großhennersdorf schon 1618 und zwar an einen protestantischen Adlichen wieder verkauft hatte, ohne daß jenem Vorbehalt irgend welche Folge gegeben worden wäre, so befürchteten die Stände doch, „daß unzeitige katholische Eifrer beim König sich bemühen möchten, sie um ihre jetzige, nicht so starke Religions-Asssecuranz zu bringen“. — (2.) Die wendische Landbevölkerung rings um Bautzen war alter Anordnung zufolge in die dasige Nicolaikirche eingepfarrt, in welcher allein in der ganzen Stadt Bautzen wendisch gepredigt werden durfte. Diese Nicolaikirche aber gehörte dem Domkapitel, welches daher nur katholischen Gottesdienst in derselben abhalten ließ. Nun war aber diese Landbevölkerung fast durchgängig, ebenso wie die Bürgerschaft der Stadt evangelisch. Begreiflicher Weise wünschten die Wenden nun, auch evangelische Predigt in ihrer Muttersprache hören zu können und nicht, wie bisher, zur Communion in benachbarte protestantische Kirchen mit wendischem Gottesdienste gehen zu müssen. Der Rath war bereit, eine seiner Kirchen zum protestantischen Gottesdienst in wendischer Sprache anzuweisen; aber das Domkapitel widersetzte sich dem, ebenfalls auf Grund des status quo. — (3.) Schlimmer noch stand es in Radibor (N. von Bautzen), welches damals Christoph v. Minckwitz, einem Protestanten, gehörte. Dort gab es zwei katholische Kirchen, über welche ihm

¹⁾ Landst. Arch. Bautzen: „Verhandlungen von 1619“ fol. 5. Die Gravamina sind abgedruckt in *Singularia Lusatica* I. 18 ff. (wo statt 3. März zu lesen ist: 3. Mai) und I. 29., desgl. bei Palm, *acta publica* 1619 S. 258 ff.

²⁾ Oberlaus. Kirchen-Gallerie S. 129. Der Lehubrief im Auszuge in „den Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna.“ Berl. 1876. II. 186 Anmerk.